

# Gemeinde Kleinmachnow



In Anwendung des § 31 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow am 19.06.1997 folgende Richtlinie, die Bestandteil der „Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow und für die Einwohnerbeteiligung“, vom 16.04.1994 ist, beschlossen:

## **Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung „Gemeindeältester von Kleinmachnow“**

### **I. Ehrenbürgerrecht**

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Kleinmachnow besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Kleinmachnow verliehen werden.
2. Das Ehrenbürgerrecht kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die nicht Bürger oder Einwohner der Gemeinde Kleinmachnow sind. Die Verleihung ist nicht an die deutsche Staatsbürgerschaft gebunden.
3. Der Ehrenbürger erhält einen Ehrenbürgerbrief, in dem die Verdienste des Beliehenen anzugeben sind (Anlage).

### **II. Ehrenbezeichnung „Gemeindeältester von Kleinmachnow“**

1. Langjährigen Gemeindevertretern, Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Persönlichkeiten kann nach ihrem Ausscheiden die Ehrenbezeichnung „Gemeindeältester von Kleinmachnow“ verliehen werden.
2. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung setzt voraus, daß die Persönlichkeit
  - a) mindestens 2 Wahlperioden in Kleinmachnow als Gemeindevertreter, Ehrenbeamter oder eine vergleichbar lange Zeit in einem Ehrenamt von besonderer Bedeutung verdienstvoll tätig war,
  - b) das 60. Lebensjahr vollendet hat,
  - c) Bürger im Sinne des § 13 (2) GO Bbg. ist.Die unter a) aufgeführte Tätigkeit braucht nicht ununterbrochen und nicht in demselben Wirkungskreis ausgeübt worden zu sein. Die Ehrenbezeichnung soll anläßlich eines bedeutenden Ereignisses im Leben der auszuzeichnenden Persönlichkeit verliehen werden.
3. Der Beliehene erhält eine Verleihungsurkunde, in der die Gründe für die Verleihung anzugeben sind (Anlage 2).

### **III. Gemeinsame Bestimmungen und Verfahren**

1. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sind eine persönliche Auszeichnung und nicht mit Sonderrechten verbunden. Die Gemeindevertretung bestimmt das Nähere über Vergünstigungen, die den Beliehenen zu gewähren sind. Die in dieser Richtlinie erwähnten Ehrenbezeichnungen führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.
2. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung werden durch die Gemeindevertretung verliehen. Die Beschlußfassung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.
3. Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung sind aus der Mitte der Gemeindevertretung als Antrag schriftlich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

Die Vorschläge müssen Angaben zur Person und die Verdienste des Auszuzeichnenden enthalten. Der Vorsitzende der GV führt nach der Diskussion in den Fraktionen auf der Grundlage einer Empfehlung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses die Beschlußfassung in der Gemeindevertretung herbei. Die Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

4. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung ist in vom Bürgermeister zu führende Gedenkbücher einzutragen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Bürgermeister sollen den Geburtstagen und anderen herausragenden Ereignissen im Leben der Ausgezeichneten in angemessener Form Rechnung tragen.
5. Die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung ist dem Landesarchiv mitzuteilen.

### **IV. Entziehung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung „Gemeindeältester von Kleinmachnow“**

1. Erweisen sich die Beliehenen durch ihr späteres Verhalten, insbesondere durch Begehung einer entehrenden Straftat oder durch eine auf die Verletzung der freiheitlich demokratischen Grundordnung gerichtete Straftat der Auszeichnung als unwürdig, wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt oder wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben, kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung durch die Gemeindevertretung entzogen werden.
2. Der Antrag auf Entziehung ist gemäß Punkt III. 3 aus der Mitte der Gemeindevertretung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

3. Zur Entziehung des Ehrenbürgerrechts bzw. der Ehrenbezeichnung ist in nichtöffentlicher Sitzung ein Beschluß mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter herbeizuführen.  
Der Ehrenbürgerbrief und die Verleihungsurkunde können zurückgefordert werden.  
Der Bürgermeister ist mit der Löschung der Eintragung in den Gedenkbüchern zu beauftragen.

#### **V. Schlußbestimmungen**

1. Diese Richtlinie ist als Anlage Bestandteil der „Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow und für die Einwohnerbeteiligung“ vom 16.4.1994
2. Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Kleinmachnow, den 19.06.1997

  
Dr. Walter Haase  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung



  
Wolfgang Blasig  
Bürgermeister

Anlage 1

( Wappen der Gemeinde Kleinmachnow )

***Ehrenbürger/innenbrief***

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow hat mit Beschluß  
vom .....

Herrn / Frau

geb. am

in

***das Ehrenbürger/innenrecht***

***der Gemeinde Kleinmachnow***

verliehen.

(Anführung der Verdienste)

Mit der heutigen Ehrung verbinden wir den Wunsch, daß sein/ihr Rat und  
seine/ihre Erfahrung uns noch lange erhalten bleiben mögen.

Kleinmachnow, den .....

Siegel

Der Vorsitzende  
der Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

Anlage 2

(Wappen der Gemeinde Kleinmachnow)

***Verleihungsurkunde***

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow beurkundet hiermit,  
daß sie mit Beschluß vom

Herrn / Frau

aus Anlaß

die Ehrenbezeichnung

***Gemeindeälteste / r***

***der Gemeinde Kleinmachnow***

verliehen hat.

(Begründung für die Verleihung)

Mit der heutigen Ehrung verbinden wir den Wunsch, daß sein/ihr Rat und  
seine/ihre Erfahrung uns noch lange erhalten bleiben mögen.

Kleinmachnow, den .....

Siegel

Der Vorsitzende  
der Gemeindevertretung

Der Bürgermeister